

8. Nov. 1962

140

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbeitsplatzschutzG §§ 6, 5, 1; BGB § 242 Gleichbehandlung, § 611 Gratifikation, § 134; ZPO §§ 554a, 554

Leitsätze:

1. Eine vom Arbeitgeber nachträglich freiwillig gewährte Ergebnisbeteiligung, die für die Anspruchsberechtigung darauf abstellt, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gearbeitet und Lohn bzw. Gehalt erhalten hat, verstößt nicht gegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ArbeitsplatzschutzG, wenn sie solche Arbeitnehmer vom Bezug der Ergebnisbeteiligung ausschließt, die in dem betreffenden ganzen Kalenderjahr zum Grundwehrdienst einberufen waren und deren Arbeitsverhältnis in dieser Zeit ruhte.
2. Die Revisionsinstanz hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Eine die Berufungsbegründungsfrist verlängernde Verfügung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Berufungskläger mitgeteilt wird (BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZR 112/62

Urteil des BAG vom 8. November 1962

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 112/62

Sa 375/61 Düsseldorf

erklärt

am 8. November 1962

Dr. Weinrich,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

140

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Seiler und Döring für Recht erkannt:

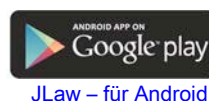
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 7. Kammer - in Düsseldorf vom 21. Dezember 1961 - 7 Sa 375/61 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1953 beschäftigt. In der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1960 war er zum Grundwehrdienst einberufen. Danach setzte er seine Tätigkeit bei der Beklagten fort. Er war zuletzt als Hobler mit einem Stundenlohn von 3,34 DM tätig.

Die Beklagte zahlte Ende April 1961 an ihre Arbeitnehmer freiwillig eine Ergebnisbeteiligung. Dies geschah auf Grund einer "Bekanntmachung" der Beklagten vom 6. April 1961, die folgenden Inhalt hatte:

"Betreff

Ergebnisbeteiligung 1961

Die im Rundschreiben über die Sonderzuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 1960 angekündigte Ergebnisbeteiligung wird für die Angestellten mit dem April-Gehalt, für die Lohnempfänger am 28. April 1961 zur Auszahlung gelangen. Der hierfür zur Verfügung stehende Gesamtbetrag ist dividendenabhängig und beträgt für jedes Prozent Dividende über 6 % DM 1,45 Mio. Somit können in diesem Jahr DM 8,7 Mio an die Belegschaft verteilt werden.

Die Zahlung erfolgt an alle Werksangehörigen, die am Auszahlungstag Belegschaftsmitglieder sind, nicht in Kündigung stehen und ein Weihnachtsgeld entsprechend der Bekanntmachung Nr. Ia/5/60 vom 17. November 1960 erhalten haben bzw. im Dezember 1960 eingestellt wurden.

Die Errechnung der Ergebnisbeteiligung erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip - gemessen am Lohn bzw. Gehalt - nach folgender Maßgabe:

1. Jedes Belegschaftsmitglied, dessen Werkszugehörigkeit am 31.12.1960 1 Jahr und mehr betrug, erhält 42 % seines monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommens aus dem Jahre 1960. Fehlzeiten, die durch Krankheit, Heilverfahren sowie unbezahlten Urlaub entstanden sind, vermindern den monatlichen Durchschnittsverdienst entsprechend ihrer Dauer.
2. Belegschaftsmitglieder, die im Jahre 1960 eingestellt bzw. nur anteilig beschäftigt wurden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Beschäftigung 1/12 von 42 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes.
3. Ehemalige Belegschaftsmitglieder mit Werksrente, die im Jahre 1960 wegen Alters bzw. Invalidität aus unserem Unternehmen ausgeschieden sind, erhalten für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat 1/12 von 42 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes.

.....

Der Gesamtbetriebsrat

Vorstand".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Der Kläger erhielt von der Beklagten für 1960 keine Ergebnisbeteiligung. Er ist der Ansicht, schon nach dem Inhalt der Bekanntmachung stehe ihm eine solche zu. Jedenfalls verstoße es gegen § 6 ArbeitsplatzschutzG sowie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Beklagte ihn von der Ergebnisbeteiligung ausschließe. Zum mindesten müsse ihm die Beklagte eine Ergebnisbeteiligung aber deshalb gewähren, weil die von der Beklagten gewährte Ergebnisbeteiligung dividendenabhängig sei; deshalb sei an das Geschäftsjahr der Beklagten (1. Oktober 1959 bis 30. September 1960) anzuknüpfen, in dem er - wie unstreitig - im letzten Quartal des Jahres 1959 gearbeitet habe. Unter Zugrundelegung des im Jahre 1961 erzielten Stundenlohnes von 3,34 DM auch für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 30. Dezember 1960 hat der Kläger als Ergebnisbeteiligung für 1960 den rechnerisch zwischen den Parteien nicht weiter streitigen Betrag von 268,80 DM brutto und hilfsweise $\frac{1}{4}$ davon = 67,20 DM für das letzte Quartal von 1959 beansprucht und Verurteilung der Beklagten zur entsprechenden Zahlung verlangt.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag ausgeführt, dem Kläger stehe eine Ergebnisbeteiligung für 1960 nicht zu; die Bekanntmachung vom 6. April 1961 gehe von dem Leistungsprinzip aus und sehe keine Ergebnisbeteiligung für Zeiten vor, in denen Gehalt oder Lohn nicht gezahlt wurden, wie das für den Kläger für 1960 zutreffe. Eine solche Ausgestaltung der freiwillig gewährten Ergebnisbeteiligung verstoße auch nicht gegen gesetzliche Verbote, insbesondere nicht gegen § 6 ArbeitsplatzschutzG und auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Kläger könne auch keine anteilige Ergebnisbeteiligung für das letzte Quartal des Jahres 1959 verlangen, weil seine Arbeit im letzten Quartal des Jahres 1959 in der Bekanntmachung vom 6. April 1961 nicht zum Anknüpfungspunkt für ein Recht auf die Ergebnisbeteiligung gemacht worden sei.

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.



Entscheidungsgründe:

I. Nach feststehender Ansicht in der Rechtslehre und Rechtsprechung ist die Zulässigkeit der vom Kläger in der Vorinstanz eingelegten Berufung auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO zu Ziffer II 1 der Entscheidungsgründe mit weiteren Nachweisen). In dieser Beziehung konnte zweifelhaft sein, ob die in der Vorinstanz geschehenen zwei Verlängerungen der Berufungsbegründungsfrist dem Kläger noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bekannt gemacht worden sind, wie das die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes erfordert (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO mit Nachweisen). Über diese Frage hat der Senat auf Antrag des Klägers den Rechtsschutzsekretär P , der den Kläger in der zweiten Instanz vertreten hat, als Zeugen vernommen. Der Zeuge hat bekundet, ihm seien die zwei Verlängerungsverfügungen des Landesarbeitsgerichts vor Ablauf der nicht verlängerten Berufungsbegründungsfrist auf seine fernmündliche Anfrage hin vom Landesarbeitsgericht bekanntgegeben worden. Die Aussage des Zeugen erschien dem Senat auch glaubwürdig. Es ist daher von der Ordnungsmäßigkeit der Berufung und damit auch von der Zulässigkeit der Revision auszugehen.

II. 1. Als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren kommt nur die Bekanntmachung der Beklagten vom 6. April 1961 in Betracht. Denn der Kläger hatte weder kraft Gesetzes noch nach dem Inhalt seines Arbeitsvertrages einen Anspruch auf eine Ergebnisbeteiligung. Eine solche ist vielmehr von der Beklagten nur freiwillig und nur nach Maßgabe des Inhaltes der Bekanntmachung vom 6. April 1961 ihren Arbeitnehmern angeboten worden, so daß aus der Annahme des darin liegenden Angebotes der Kläger ein Recht auf eine Ergebnisbeteiligung nur beanspruchen kann, wenn er die in der Bekanntmachung vom 6. April 1961 von der Beklagten näher aufgestellten Voraussetzungen erfüllte.

a) Voraussetzung für einen Anspruch auf Ergebnisbeteiligung ist nach der Bekanntmachung der Beklagten vom 6. April 1961 zunächst zweierlei: Der Empfänger der Ergebnisbeteiligung muß am Auszahlungstage in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis



bei der Beklagten stehen, und er muß im Jahre 1960 dem Betrieb der Beklagten angehört haben. Letzteres bringt die Bekanntmachung vom 6. April 1961 dadurch zum Ausdruck, daß sie darauf abstellt, ob der Empfänger Weihnachtsgeld nach näherer Maßgabe der Bekanntmachung der Beklagten vom 17. November 1960 erhalten hat oder ob er im Dezember 1960 eingestellt worden ist und deshalb kein Weihnachtsgeld erhalten hat.

Diese beiden Voraussetzungen erfüllte der Kläger auch; er stand am Auszahlungstage der Ergebnisbeteiligung - Ende April 1961 - in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu der Beklagten; im Jahre 1960 gehörte er trotz seines Grundwehrdienstes auch dem Betrieb der Beklagten an, weil gemäß § 1 Abs. 1 ArbeitsplatzschutzG infolge seiner Einberufung zum Grundwehrdienst sein Arbeitsverhältnis nicht endete, sondern ruhte und deshalb der Kläger im Jahre 1960 noch Betriebsangehöriger der Beklagten war.

b) Entgegen der Annahme der Revision ist aber weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Ergebnisbeteiligung auch daß der Arbeitnehmer, der die soeben genannten beiden Voraussetzungen erfüllt, im Jahre 1960 auch tatsächlich gearbeitet und deshalb von der Beklagten Lohn oder Gehalt bezogen hat. Wenn die Revision meint, das sei nur ein "Bemessungsfaktor" für einen Anspruch, der dem Grunde nach schon dann gegeben sei, wenn die oben genannten zwei Voraussetzungen gegeben seien, so kann ihr darin nicht gefolgt werden:

Schon das Wort "Ergebnisbeteiligung" deutet darauf hin, daß ein Arbeitnehmer an dem Ergebnis seiner Arbeit beteiligt werden soll, somit nachträglich - wenn auch auf freiwilliger Grundlage - eine höhere Vergütung als die ursprünglich vom Arbeitgeber geschuldete für seine Arbeit erhalten soll. Es wird somit vorausgesetzt, daß der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1960 gegen Entgelt gearbeitet hat.

Das kommt in der Bekanntmachung der Beklagten vom 6. April 1961 aber auch in sonstiger Beziehung klar zum Ausdruck: Die Bekanntmachung vom 6. April 1961 spricht vom



- 6 -

"Leistungsprinzip"; sie setzt die Ergebnisbeteiligung auf 42 % des monatlichen Bruttodurchschnittseinkommens im Jahre 1960 fest, wobei Fehlzeiten wegen Krankheit, Heilverfahren und unbezahlten Urlaubs entsprechend ihrer Dauer den monatlichen Verdienst vermindern; sie gewährt Arbeitnehmern, die im Jahre 1960 eingestellt bzw. nur anteilig beschäftigt waren, und ehemaligen Arbeitnehmern mit Werksrente, die im Jahre 1960 wegen Alters oder Invalidität ausgeschieden sind, für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat nur 1/12 von 42 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes. Damit werden nicht nur "Bemessungsfaktoren" für einen dem Grund nach gegebenen Anspruch aufgestellt, wie die Revision meint, sondern es wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß der Arbeitnehmer im Jahre 1960 auch gearbeitet und dafür Lohn bzw. Gehalt erhalten haben muß, wenn er Ergebnisbeteiligung in vollem oder quotalem Umfang nach näherer Maßgabe der Bekanntmachung vom 6. April 1961 verlangen will. Ein Arbeiten und eine Arbeitsvergütung in den Jahren 1959 oder 1961 genügen nicht. Der Arbeitnehmer muß vielmehr durch seine Arbeit im Jahre 1960 an dem Ergebnis beteiligt gewesen sein. Daß dabei der Gesamtbetrag der von der Beklagten ausgesetzten Ergebnisbeteiligung selbst nach dem G e s c h ä f t s j a h r der Beklagten (1. Oktober 1959 bis 30. September 1960) und nicht nach dem K a l e n d e r j a h r 1960 errechnet ist, ändert nichts daran, daß die Bekanntmachung der Beklagten vom 6. April 1961 auf die Mitarbeit des Arbeitnehmers und damit auf Lohn- und Gehaltsbezüge des Arbeitnehmers im K a l e n d e r j a h r 1960 abstellt. Denn es stand der Beklagten, die zur Gewährung einer Ergebnisbeteiligung nicht verpflichtet war, frei, darüber zu befinden, auf welchen Gehalts- bzw. Lohnbezugszeitraum sie abstellte, und sie war deshalb auch nicht gehalten, auf den Zeitraum abzustellen, aus dem sie die auszuwerfende Summe für die Ergebnisbeteiligung errechnet hatte.

c) Ist aber nach der Bekanntmachung der Beklagten vom 6. April 1961 für ein Recht auf Ergebnisbeteiligung auch Voraussetzung, daß der betreffende Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1960 tatsächlich gearbeitet und deshalb Lohn bzw. Gehalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

von der Beklagten bezogen hat, so erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen nicht. Denn er hat während des Kalenderjahres 1960 nicht gearbeitet und von der Beklagten keinen Lohn bezogen, weil er zum Grundwehrdienst einberufen war, sein Arbeitsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 ArbeitsplatzschutzG ruhte und er deshalb für die Beklagte nicht arbeiten konnte. Er kann deshalb die volle in der Bekanntmachung vom 6. April 1961 vorgesehene Ergebnisbeteiligung in keinem Falle verlangen. Aber auch eine anteilige Ergebnisbeteiligung steht ihm nicht zu, weil er im Jahre 1960 auch nicht teilweise gearbeitet und nicht teilweise Lohn bezogen hat und weil - wie erörtert - sein Lohnbezug im letzten Quartal des Kalenderjahres 1959 nicht die Voraussetzungen erfüllte, die die Bekanntmachung vom 6. April 1961 zulässig dahingehend aufgestellt hat, daß der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1960 gearbeitet und Lohn bezogen haben müsse.

2. An der soeben erörterten Ausgestaltung der Bekanntmachung vom 6. April 1961 war die Beklagte auch nicht durch § 6 ArbeitsplatzschutzG gehindert.

a) Soweit § 6 Abs. 1 ArbeitsplatzschutzG bestimmt, einem Arbeitnehmer dürfe aus der durch die Ableistung des Wehrdienstes bedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen, liegt ein solcher Fall hier nicht vor. Diese Vorschrift besagt keineswegs, ein Arbeitnehmer sei lohnmäßig für die Zeit, in der er Grundwehrdienst leiste, so zu stellen, wie wenn er gearbeitet hätte. Das wäre eine Bevorzugung des betreffenden Arbeitnehmers, weil er dann ohne Arbeitsleistung vom Arbeitgeber Bezüge erhalten würde. Daß das vom Gesetz nicht gewollt ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ArbeitsplatzschutzG, der für die Dauer des Grundwehrdienstes das Ruhen des Arbeitsverhältnisses anordnet, was für nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer in lohnmäßiger Beziehung eindeutig zu einer - teilweise durch das Unterhaltssicherungsgesetz i.d.F. vom 31. Mai 1961 - BGBI. I, 661 - abgemilderten - Benachteiligung des Einberufenen führt, die zu tragen das Gesetz im Verhältnis zum Arbeitgeber - bis auf die in § 3



ArbeitsplatzschutzG genannten Ausnahmen - dem Einberufenen zumutet und die es nicht auf den Arbeitgeber abwälzt. Ausweislich des § 5 ArbeitsplatzschutzG braucht der Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes im Endergebnis auch nicht die - viel lebenswichtigeren-Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung des Arbeitnehmers während der Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst zu tragen; er muß sie nur verauslagen, und er kann deren Erstattung von der öffentlichen Hand nach näherer Maßgabe des § 5 Abs. 5 ArbeitsplatzschutzG in Verbindung mit der DVO zu § 5 ArbeitsplatzschutzG vom 29. April 1961 - BGBI. I, 509 - verlangen.

Muß aber der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer den Lohnausfall tragen, der infolge der Einberufung zum Grundwehrdienst entsteht, so muß das sinngemäß auch für eine Ergebnisbeteiligung gelten, wenn deren Gesamtsinn - wie hier - darin besteht, nachträglich - wenn auch auf freiwilliger Grundlage - früher geleistete Arbeit höher, als vom Arbeitgeber ursprünglich geschuldet, zu vergüten. Gerade weil die Ergebnisbeteiligung an "geleistete Arbeit" anknüpft und damit Lohncharakter hat, geht sie dem Einberufenen ebenso verloren wie der Grundlohn, den er ohne Einberufung verdient hätte (ähnlich: Sahmer, Arbeitsverhältnis und Wehrpflicht 1957, § 1 RdZiffer 11 und 12; Sahmer-Wiggert, AR-Blattei, Wehrdienst IV ArbeitsplatzschutzG C IX 1; a.A.: offenbar Viertel, Die Quelle 1960, 400 [401]).

b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ArbeitsplatzschutzG, wonach die Zeit des Grundwehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet wird. Diese Vorschrift kann nur dann und insoweit Bedeutung gewinnen, als Ansprüche von der Dauer der Berufs- und Betriebszugehörigkeit abhängen. Die hier in Rede stehende Ergebnisbeteiligung für 1960 hängt aber nicht nur von der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers, sondern auch davon ab, ob der Kläger im Kalenderjahr 1960 Lohnbezüge hatte und ob er in diesem Zeitraum gearbeitet hat. In dieser Beziehung schreibt aber § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ArbeitsplatzschutzG keine Anrechnung vor, weil dieser Bereich - wie erörtert - zu Lasten der Einberufenen geregelt ist.



c) Diese zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ArbeitsplatzschutzG vorgenommene Gesetzesauslegung findet eine gewisse Bestätigung auch durch eine Betrachtung ähnlicher früherer gesetzlicher Regelungen. § 6 ArbeitsplatzschutzG knüpft ersichtlich an das Vorbild an, wie es in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 - RGBI. I, 1417 [VO 1937] - und in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes in und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - RGBI. I, 1241 [VO 1940] - (vgl. dazu Urteile des 5. Senates vom 12. April 1962 - 5 AZR 395/61 und 5 AZR 233/61 - AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten mit Anmerkungen von Sahmer) enthalten ist. § 3 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 stimmen mit der Regelung in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ArbeitsplatzschutzG zwar nicht wörtlich, aber dem Sinne nach überein. Zu § 3 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 ist aber bisher ebenfalls nicht vertreten worden, daß für die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses eines zum Wehrdienst bei der früheren Wehrmacht Einberufenen (vgl. § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - RGBI. I, 1683) Ergebnisbeteiligungen der hier in Rede stehenden Art zu zahlen seien (vgl. auch für Gratifikationen: RAG ARS 45, 88 ff.; RAG ARS 46, 105 ff. und 251 ff., jeweils mit Anm. von A. Hueck; ferner Kalckbrenner, Arbeitsrecht-Kartei, Stichwort Wehrdienst I A IV).

3. Die Ausgestaltung der Bekanntmachung der Beklagten vom 6. April 1961 verstößt auch nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser verbietet bei der Gewährung freiwilliger Leistungen nur sachfremde Differenzierungen (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 21 zu § 611 EGB Gratifikation). Davon kann aber hier keine Rede sein, weil eine "Ergebnisbeteiligung" gerade ihren Sinn dadurch erhält, daß sie auf die geleistete Arbeit abstellt; sie



- 10 -

ist deshalb nicht sachfremd, der Gleichbehandlungsgrundsatz ist im vorliegenden Fall nicht verletzt. Daß die Beklagte andere zum Grundwehrdienst einberufene Arbeitnehmer bei der Ausschüttung der Ergebnisbeteiligung anders behandelt hätte als den Kläger, ist nicht vorgetragen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
W.Seiler Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)